



**Mausbacher Karnevalsgesellschaft
„Löstige Wölleklös“ e.V.**

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Ziffer 1

Der Verein führt den Namen:

Mausbacher Karnevalsgesellschaft „Löstige Wölleklös e.V.“ und wurde 1935 gegründet.

Ziffer 2

Sitz des Vereins ist Stolberg-Mausbach.

Die Anschrift ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Der Verein wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Eschweiler unter der Nr. VR 252 eingetragen.

Ziffer 3

Zweck und Aufgaben des Vereins:

- a) Die Förderung der Tradition des Mausbacher Karnevals durch Veranstaltungen u. a. in Mausbach, mit befreundeten Gesellschaften der Region und des europäischen Auslands.
- b) Die aktive Gestaltung des Mausbacher Karnevals.
- c) Förderung der Jugendpflege.

Ziffer 4

Der Verein betreibt keine gewerblichen oder Erwerbszwecke und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins kann nur dahingehend geändert werden, dass der nachfolgend durch die Hauptversammlung beschlossene Zweck ebenfalls die Voraussetzung des § 59 AO (oder eine Nachfolgeregelung) erfüllt.

Ziffer 5

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

- a) Mitglieder des Vereins und deren Angehörige dürfen keinerlei Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten, die außerhalb der in der Satzung festgelegten Zwecke liegen.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- c) Der Verein kann nach Beschluss des Vorstands an Helfer Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG zahlen. Mitglieder des Vorstands sind für Ihre Vorstandstätigkeit hiervon ausgenommen.

Ziffer 6

Alle in dieser Satzung sowie der Nebenordnung verwendete Begriffe sind nicht geschlechtsspezifisch.

§ 2

Mitglieder

Ziffer 1

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Einwilligung wenigstens eines gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein. Aufnahmeanträge sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vorstands einzureichen. Will das Mitglied aktiv einer einzelnen Gruppe/Abteilung (z.B. Elferrat, Prinzengarde etc.) beitreten, so entscheidet die einzelne Gruppe über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss.

Ziffer 2

Der Verein unterscheidet in:

a) **Aktive Mitglieder**

Das sind Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und den Verein zusätzlich durch ihren Jahresbeitrag unterstützen.

b) **Inaktive Mitglieder (ohne Altersbeschränkung)**

Das sind Mitglieder, juristische oder natürliche Personen, die den Verein durch Ihren Jahresbeitrag unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

c) **Ehrenmitglieder (vom Vorstand ernannt und ohne Beitrag)**

Das sind Personen, die sich um die Pflege des heimischen Karnevals, insbesondere in Mausbach, besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand der Hauptversammlung vorgeschlagen und mit Mehrheit ernannt.

§ 3

Rechte der Mitglieder

Ziffer 1

Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu, es sei denn aus dem Charakter der Sitzung ergibt sich etwas anderes (z.B. Damensitzung oder Herrensitzung).

Ziffer 2

Sie können die unter § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vorbringen. Minderjährige Mitglieder sind nicht in den geschäftsführenden Vorstand wählbar. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht in der Hauptversammlung gem. § 6.

Ziffer 3

Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilnehmen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Ziffer 1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern sowie sich mit der Satzung des Vereins in Einklang zu bringen.

Ziffer 2

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Ableben eines Mitglieds,
- b) durch schriftliche Kündigung, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Geschäftsführer; bei Minderjährigen ist die Erklärung von einem Erziehungsberechtigten ausreichend;
- c) infolge Auflösung;
- d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Gegen dessen Entscheidung kann das Mitglied Beschwerde an die nächste Hauptversammlung erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben. Über das Rechtsmittel ist der Beschwerdeführer zu belehren.

Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäßen Beschlüsse;
- b) durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums und des Vereins schädigendes Verhalten;
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung;
- d) wenn der Beitrag für mindestens ein Jahr nicht gezahlt worden ist.

Ziffer 3

Die aktiven und inaktiven Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Beiträge können von der Hauptversammlung neu festgelegt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6

Die Hauptversammlung

Ziffer 1

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen in § 2 Ziffer 1 benannten Mitglieder.

Ziffer 2

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet mindestens 1 x jährlich oder bei Bedarf statt.

Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.

Eine Hauptversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn dieses von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich beim 1. Vorsitzenden unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Ziffer 3

Die Hauptversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht des Geschäftsführers
- b) den Bericht des Kassierers
- c) den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Kassierers und des restlichen Vorstands
- e) Satzungsänderungen
- f) die Wahl des Vorstands
- g) die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- h) die Festsetzung des Jahresbeitrags
- i) Anträge.

Ziffer 4

- a) Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung über elektronischen Datenverkehr erfolgt; Die Einladung ist auch ohne eigenhändige Signatur des Einladenden zulässig.
- b) Die Hauptversammlung soll nach der jeweiligen Session jeden Jahres stattfinden.
- c) Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind bis spätestens 1. März dem Geschäftsführer schriftlich einzureichen.
- d) Über die Zulassung von Anträgen für die Hauptversammlung, die später als zum 1. März eingehen, kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- e) Anträge nach Buchstabe d) dürfen weder die Auflösung des Vereins, noch den Vereinsausschluss eines Mitgliedes, noch eine Satzungsänderung betreffen

Ziffer 5

Bei Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Das gleiche gilt für alle Abstimmungen in Versammlungen des Vorstands und den Ausschüssen.

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, welches vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

Ziffer 6

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Hauptversammlungen kann die Einladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden.

§ 6 Ziffer 4 Buchstabe c und d gelten nicht.

§ 7

Der Vorstand

Ziffer 1

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
- (1) 1. Vorsitzender
 - (2) 2. Vorsitzender
 - (3) 1. Kassierer
 - (4) 2. Kassierer
 - (5) 1. Geschäftsführer
 - (6) 2. Geschäftsführer
 - (7) Präsident
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse können nur mit absoluter Mehrheit bei der Abstimmung festgelegt werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- c) Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gefunden ist oder ein anderes Mitglied dessen Aufgabe kommissarisch übernimmt.
- d) Soweit Personen Ämter sowohl des geschäftsführenden Vorstands als auch des Beirats wahrnehmen, haben Sie nur eine Stimme.
- e) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei je zwei von ihnen Vertreter im Sinne des §26 BGB sind. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, den Vorsitz nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Kassierer und der Geschäftsführer dann weiter nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden) auszuüben.

Ziffer 2

Dem Beirat gehören an:

- a) die Vertreter der Kinder- und Jugendabteilung
- b) Pressewart
- c) Vizepräsident
- d) die Vertreter der einzelnen Vereinsgruppierungen.

Der Beirat kann im Bedarfsfall entsprechend erweitert oder ergänzt werden. Der Beirat hat bei Anwesenheit Stimmrecht. Die Vertreter der Jugendabteilung haben gesamthaft eine Stimme.

Ziffer 3

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Beirats werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ihre Wahl erfolgt per Handzeichen, wenn es nur eine Meldung gibt. Bei mehreren Kandidaten ist die Wahl als geheime Wahl durchzuführen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr erreicht hat. Es ist nur derjenige stimmberechtigt, der persönlich auf der Hauptversammlung anwesend ist.

Ziffer 4

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich nach der Weisung des Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung oder Ausscheidens nach Weisung des geschäftsführenden Vorstands, von einem anderen Vorstandsmitglied oder von einer anderen hierzu bereiten Person wahrgenommen.

Ziffer 5

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Durchführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens sowie der Erlass von Nebenordnungen.

Ziffer 6

Der Vorsitzende hat die Verantwortung für den Gesamtverein und ist zuständig für folgende Aufgaben:

- Festlegung von Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen
- Planung der Veranstaltungen
- Koordination der Vorstandsarbeit
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung
- Einholung von Angeboten
- Abschluss der Verträge, wie z.B. Imbiss, Zelt, DRK, Security, Ton und Technik, etc.
- Antragsstellung zur Genehmigung der Veranstaltungen
- Planung oder Delegation zur Durchführung des Rosenmontagszuges
- Feststellung von Ehrungen der Mitglieder
- Einladungen der Ehrengäste
- Kontakte und Abwicklung der Sponsoren

Ziffer 7

Der Kassierer ist für die Führung der Vereinskasse, die Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs sowie Berichte über Finanz- und Vermögenslage und die Erstellung der Steuererklärung verantwortlich. Die Einnahmen- und Ausgabenverwaltung und die Verantwortung für die Buchführung gehören ebenfalls dazu.

Ziffer 8

Die Aufgaben des Geschäftsführers umfassen folgende Tätigkeiten:

- Abwicklung des gesamten Geschäftsbetriebs
- Terminabsprachen und Kontaktpflege
- Einladungen der Vereinsmitglieder und Vereine
- Gratulationen zu Hochzeiten, Geburten, „runden“ Geburtstagen
- Beileidsbekundungen etc.
- Beantragung von Ehrungen verdienter Mitglieder
- Abwicklungen der GEMA
- Versicherungsangelegenheiten

Ziffer 9

Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen, plant das Programm mit Hilfe eines Literaten. Er führt durch das Sitzungsprogramm und kümmert sich um die hierfür notwendigen Präsentate, etc.

Ziffer 10

Der Literat (Beirat) kümmert sich um die Agenturen und die Künstlerverträge. Eine gute Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Vorsitzenden ist hierzu unerlässlich. Ihm wird im Vorfeld vom Vorstand für jede Session ein Gesamt-Budget zur Verfügung gestellt.

Ziffer 11

Die Aufgabe des Pressewartes ist die gesamte Öffentlichkeitsarbeit der Karnevalsgesellschaft in der Presse sowie in den Sozialen Medien. Er wird vom 1. Vorsitzenden vertreten.

Ziffer 12

Der Datenschutzbeauftragte berät den Vorstand in allen Belangen des Datenschutzes. Nach Vereinbarung wird er offiziell als Datenschutzbeauftragter des Vereins bestellt und ggf. bei den Aufsichtsbehörden registriert. Bei Registrierung ist er auch erster Ansprechpartner der Aufsichtsbehörden.

Ziffer 13

Die Tätigkeit des Vorstandes und der sonstigen Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich. Jedoch können Kosten erstattet werden.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

§ 9

Datenschutz

Ziffer 1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Ziffer 2

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Ziffer 3

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10

Schlussbestimmungen

Ziffer 1

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Versammlung zu bestellen sind.

Ziffer 2

Nach beschlossener Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung ist das Vermögen der Pfarre Sankt Markus zu Mausbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, zuzuführen.

Ziffer 3

Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen der §§ 21 bzw. 55 ff BGB heranzuziehen.

Ziffer 4

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die von Behörden angeordnet werden, vorzunehmen.

Ziffer 5

Die vorstehende Satzung wurde am 29. April 2022 von der Hauptversammlung beschlossen und genehmigt.

Mausbach, 13.10.2022

Der Vorstand